## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Stefan, Dr. Wittmann, Mag Gerstl und weiterer Abgeordneter

eingebracht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt (4): Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 1942/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden (1847 d.B.), (163.) Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 27. Juni 2010

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

## Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

## Artikel II

- 1. In Ziffer 5 wird der Abs. 3 wie folgt geändert:
  - "(3) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen aus den gemäß Z1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 6 angeführten Kategorien die Höhe der Einkünfte gem. Z1 und Z 2 insgesamt fallen."
- 2. Ziffer 6 Abs. 6 wird folgt geändert:
- "(6) Bei Meldungen gem. Abs. 2 ist die jeweilige Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe anzugeben, und zwar
- 1. bis 1000 Euro (Kategorie 1)
- 2. von 1001 bis 3500 Euro (Kategorie 2)
- 3. von 3.501 bis 7.000 Euro (Kategorie 3) und
- 4. von 7.001 bis 10.000 Euro (Kategorie 4) und
- 5. über 10.000 Euro (Kategorie 5)."

## Begründung

Mit dieser Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben und auch Klarheit über die Veröffentlichung der Tätigkeiten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates geschaffen.